

Wie kann ich die «relevante SAK-Zahl» berechnen?

Die Standardarbeitskraft-Zahl (nachfolgend SAK-Zahl) hat, obwohl diese erst seit rund 15 Jahren existiert, in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung bekommen, da sich viele staatliche Massnahmen mittlerweile darauf abstützen. Wenn die SAK-Zahl-Berechnung verändert resp. angepasst wird, so hat es politisches Gewicht.

Obwohl das Grundsystem der SAK-Zahl ursprünglich einfach und logisch aufgebaut war, ist es für den einzelnen Betriebsleiter heute nicht mehr leicht, die für eine betriebliche Massnahme gültige SAK-Zahl zu berechnen. Mehrheitlich kann gesagt werden, dass bei einer höheren SAK-Zahl dem Betrieb mehr Möglichkeiten offenstehen. Eine höhere SAK-Zahl kann gleichzeitig aber auch eine Einschränkung bedeuten. Als Beispiel sei das Bodenrecht genannt, indem etwa ein Betrieb mit einer Grösse von mehr als 1 SAK (sogenanntes Gewerbe) nicht ohne weiteres aufgelöst werden kann. Ein gewillter Nachkomme kann ein Vorkaufsrecht zum begünstigten Ertragswert geltend machen.

Muss die SAK-Zahl für «direktzahlungsrele-

vante» Fragen bestimmt werden, so errechnet sich diese Zahl recht einfach nach dem Grund-Schema, wie es in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in Artikel 3 beschrieben ist: Es zählen 3 Kategorien von Landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie 4 Kategorien von Tier-Grossvieh-Einheiten. Dazu gibt es 4 Zuschläge für die aufwendigere Bewirtschaftung (Hang- und Steiflächen, Biolandbau, Hochstamm-Obstbäume). Es zählen alle bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Eigentum, Pacht, Gebrauchsleihe). Diese SAK-Zahl wurde bisher immer auf dem Direktzahlungs-Betriebsdatenblatt aufgeführt.

Stehen Sie andererseits bodenrechtlichen, pachtrechtlichen, strukturverbesserungsrechtlichen, raumplanungsrechtlichen oder etwa sozialrechtlichen Fragenstellungen gegenüber, bei denen die SAK-Zahl von Bedeutung ist, so wird die oben errechnete SAK-Zahl ergänzt und korrigiert. Es werden weitere, wirtschaftlich relevanten Zuschläge berücksichtigt, was in der Bodenrechts-Verordnung (VBB) beschrieben ist. So gibt es SAK-Zuschläge für «Nutztiere auf Söm-

merungsbetrieben», den «Kartoffelbau», für die «Gewächshaus-Produktion» resp. für weitere «Produktionen in Gebäuden», für die «Waldbewirtschaftung» oder für «Christbaumkulturen». Noch fast neu und doch bedeutend sind die Zuschläge für die «Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von betriebseigenen Produkten». Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen zählten früher nur Eigentums-Flächen, seit dem 22. März 2013 auch alle längerfristig zugepachteten Grundstücke. Von der oben für die Direktzahlungen relevanten SAK-Zahl sind hingegen die in «Gebrauchsleihe» bewirtschafteten Flächen abzuziehen. In Abhängigkeit des Rechtsbereiches können bei der SAK-Zahl-Berechnungen Korrekturen erfolgen. Bei den Strukturverbesserungs-Massnahmen werden etwa Flächen in Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum nicht berücksichtigt und Tätigkeiten auf einem Betrieb, die nur als «landwirtschaftsnah» zu bezeichnen sind, finden explizit keine Berücksichtigung. Im Raumplanungsrecht gilt im Grundsatz die SAK-Berechnung wie im Bodenrecht (Boden-

rechts-Verordnung). Gemäss Handhabung im Kanton Zürich kann es je nach Bauvorhaben zu individuellen Korrekturen kommen. Durch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Zuschläge sind die SAK-Zahlen bei einigen Betrieben mit spezieller Diversifizierung etwas gestiegen. Mit der AP 14/17 hat man jedoch die SAK-Zahlen wegen einer statistisch festgestellten Arbeitseinsparung (Rationalisierung) um durchschnittlich 16 Prozent kürzen wollen (Kürzungen bei allen Faktoren). Mehrere tausend Betriebe hätten durch eine solche Radikal-Kur u.a. die Gewerbe-Eigenschaft von 1 SAK, und damit verschiedene Rechte, verloren. Nur dank rechtzeitiger Intervention sachkundiger Politiker wurde die drastische Massnahme vorerst aufgeschoben. Das SAK-System wird gegenwärtig einer Evaluation durch die Bundesverwaltung mit dem Ziel einer Weiterentwicklung unterzogen. Für Abklärungen in Sachen SAK-Faktoren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beratungsdienst Züricher Bauernverband,
Markus Zoller